



# STEUERN IM BLICK

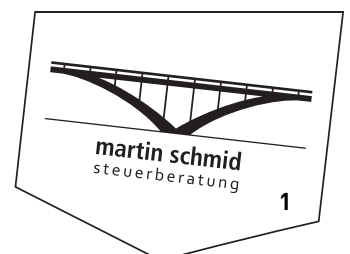


**Sonderausgabe**

zum Jahreswechsel **2023/2024**

## INHALT DIESER AUSGABE

- S.2 - Wichtiges zu Rürup-Verträgen
- S.2 - Steueraspekte bei Mietimmobilien
- S.2 - Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich
- S.2 - Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung
- S.2 - Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten
- S.3 - Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer
- S.3 - Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen
- S.3 - Für GmbH-Gesellschafter: Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen
- S.3 - Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln
- S.3 - GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten
- S.3 - Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken
- S.4 - Maßnahmen zum Jahreswechsel 2023/2024



FÜR VERMIETER

## Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

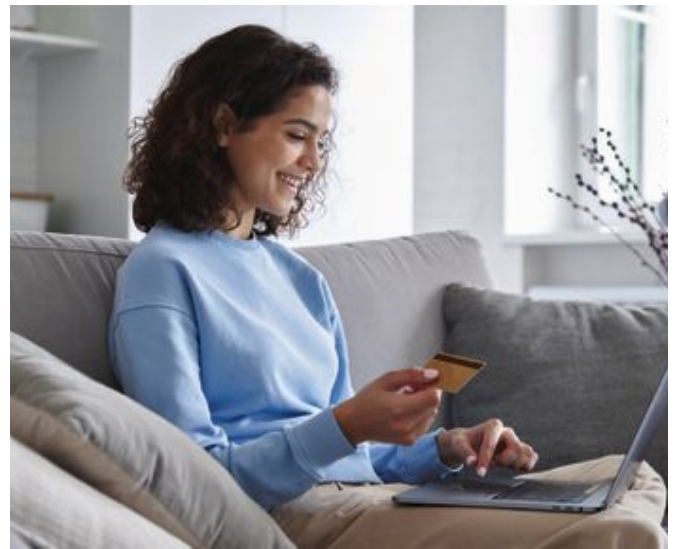
### Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2023 besteht bis zum 31.3.2024 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen. ...

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

## Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR KAPITALANLEGER

## Wichtiges zu Rürup-Verträgen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FÜR VERMIETER

## Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

FÜR UNTERNEHMER

## Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.



FÜR UNTERNEHMER

### Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

### Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

### GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

### Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR ARBEITGEBER

### Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FÜR ARBEITGEBER

### Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.



## FÜR ARBEITNEHMER

### Maßnahmen zum Jahreswechsel 2023/2024

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.230 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (z. B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2024 verschoben werden.

Spätestens zum Jahresende 2023 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von steuerfreien und begünstigten

Lohnbestandteilen optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch Sachbezüge (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

#### Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren (§ 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz [EStG]). Diese (freiwillige) Zahlung kann noch bis zum 31.12.2024 erfolgen – und zwar auch in Teilbeträgen.

Rechtsstand: 1.10.2023

#### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

#### Kontakt

VIP-Steuerköpfe GmbH  
vip.steuerkoepfe.de

Drakenburger Str. 26  
28207 Bremen

Profitieren von den Leistungen des StB-Klubs mit Winkekatze.  
**Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Steuerberater.**

#### Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 2: MrPanya - stock.adobe.com, Seite 2: insta\_photos - stock.adobe.com, Seite 3: mavoimages - stock.adobe.com, Seite 3: Rido - stock.adobe.com, Seite 4: phive2015 - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de